Curia Vista - Geschäftsdatenbank

08.3495 – Motion
Stalking

Eingereicht von	Fiala Doris
Einreichungsdatum	18.09.2008
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratung	Erledigt

Eingereichter Text
Der Bundesrat wird beauftragt, Stalking unter Strafe zu stellen und das Strafgesetzbuch mit einem entsprechenden Artikel zu ergänzen.

Begründung
Stalking ist zu einem ernstzunehmenden Problem geworden. Insbesondere die fast täglich fortschreitende Entwicklung im Kommunikationsbereich ermöglicht eine besonders perfide Möglichkeit, das Opfer zu belästigen. Die Folgen können schwerwiegend sein. Die Opfer leiden an körperlichen und schweren psychischen Symptomen, die bis zu Selbstmordversuchen führen. Auch Stellenverlust ist eine häufige Folge.

Unsere Nachbarstaaten Deutschland und Österreich haben eine Strafnorm geschaffen, mit der die verschiedenen Formen von Stalking erfasst werden. In der Schweiz fehlt eine entsprechende Strafnorm. Der am 1. Juli 2007 in Kraft getretene Artikel 28b ZGB deckt längst nicht alle Formen von Stalking ab.

In der Praxis wird versucht, stalkendes Verhalten durch andere Strafnormen wie z. B. Missbrauch einer Fernmeldeanlage, Drohung, Nötigung oder Hausfriedensbruch usw. aufzufangen, was jedoch sehr oft nicht oder nur teilweise gelingt. Nicht selten ist es nicht eine einzelne Handlung als solche, sondern das subtile Zusammenspiel vieler strafbarer oder auch nicht strafbarer Verhaltensweisen, welche ein Stalkingopfer belasten.

Die Rechtsprechung im Bereich "Stalking" ist uneinheitlich und für Betroffene äusserst unbefriedigend. Die Schaffung einer speziellen Strafnorm, unter die die verschiedenen Stalkingmethoden subsumiert werden können, drängt sich auf.

In Anbetracht der schwerwiegenden Folgen für die Opfer ist eine rasche Ausarbeitung eines "Stalking-Straftatbestandes" dringend geboten.

Antwort des Bundesrates vom 19.11.2008

Die von der Motion Fiala erhobene Forderung ist nicht neu. Der frühere Nationalrat Hess hat am 21. März 2007 bereits eine ähnliche Motion (07.3092, Anti-Stalking-Gesetz) eingereicht, welche am 6. Dezember 2007 abgeschrieben wurde, weil der Urheber aus dem Rat ausgeschieden war. In der Sache verlangte auch die Motion Hess eine besondere Strafnorm für Stalking.

Der Bundesrat hat in seiner Antwort vom 16. Mai 2007, die immer noch Gültigkeit hat, ausgeführt, er sei sich bewusst, dass Stalking (deutsch: die Nachstellung) bei den Opfern gravierende psychische Beeinträchtigungen hervorrufen könne. Bereits heute sind indessen die meisten für Stalker typischen Verhaltensweisen mit Strafe bedroht. Das gilt insbesondere dann, wenn der Täter den Hausfrieden bricht (Art. 186 StGB), eine Fernmeldeanlage missbraucht (Art. 179 StGB), die Privatsphäre verletzt (Art. 179ff. StGB) oder Drohungen ausspricht (Art. 180 StGB). In BGE 129 IV 262 hat das Bundesgericht überdies festgehalten, Stalking sei unter gewissen Voraussetzungen als Nötigung (Art. 181 StGB) zu qualifizieren. Das Strafverfahren wird - je nach Delikt - entweder von Amtes wegen oder aber auf Antrag geführt.

Strafrechtlich nicht erfasst ist einzig das sogenannte "weiche Stalking", also ein Verhalten, bei dem der Täter zwar immer wieder die physische Nähe des Opfers sucht, dieses aber nie erkennbar bedrängt. Zu denken ist etwa an das wiederholte Erwarten des Opfers vor dessen Haus, die Verfolgung desselben auf Distanz usw. Solche Verhaltensweisen lassen sich kaum abschliessend umschreiben. Gerade Stalker werden immer wieder neue Wege finden, um mit dem Opfer in Kontakt zu treten. Die beantragte Strafnorm müsste daher mit einem Auffangtatbestand versehen werden, der mit dem Legalitätsprinzip kaum in Einklang zu bringen wäre und auch sozialadäquates Verhalten unter Strafe stellen würde.

Aber auch ohne besondere Strafbestimmung ist der Schutz gegen weiches Stalking bereits heute gewährleistet: Gemäss dem am 1. Juli 2007 in Kraft getretenen Artikel 28b Absatz 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) kann die von einer Nachstellung betroffene Person beim Gericht beantragen, dass der verletzenden Person insbesondere verboten wird:

1. sich ihr anzunähern oder sich in einem bestimmten Umkreis ihrer Wohnung aufzuhalten;

2. sich an bestimmten Orten, namentlich bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzuhalten;

3. mit ihr Kontakt aufzunehmen, namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg, oder sie in anderer Weise zu belästigen.

Diese Verbote können mittels vorsorglicher Massnahmen prozessual sehr rasch in die Wege geleitet werden. Das Gericht kann die Verfügung zudem mit einer Strafandrohung nach Artikel 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) verbinden, sodass der Täter durch den Umweg über das Zivilrecht zusätzlich strafrechtlich belangt werden kann. Der Bundesrat wird die praktische Umsetzung von Artikel 28b Absatz 1 ZGB genau beobachten und dessen Wirksamkeit evaluieren. Die Evaluation soll fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmung durchgeführt werden, sodass hinreichende Erfahrungen bestehen. Sollte sich der Schutz der Opfer dann als unzureichend erweisen, wird der Bundesrat weitere Massnahmen prüfen.

Nach Ansicht des Bundesrates ist der strafrechtliche Schutz vor Stalking umfassend geregelt. Deshalb ist eine Ergänzung des Strafgesetzbuches um eine spezielle Stalking-Bestimmung nicht erforderlich. Vielmehr würde die Einführung einer solchen Norm zu heiklen Abgrenzungsproblemen mit den bestehenden Strafnormen führen.

Erklärung des Bundesrates vom 19.11.2008
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Dokumente

Medienmitteilungen
Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle

Kommissionsberichte

19. August 2010 - Kommission für Rechtsfragen SR - Ständerat

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat	
03.06.2009	NR	Annahme.
23.09.2010	SR	Ablehnung.

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (85)
Abate Fabio Aebi Andreas Amacker-Amann Kathrin Amstutz Adrian Bader Elvira Baumann J. Alexander Binder Max Bischof Pirmin Bortoluzzi Toni Brunner Toni Brunschwig Graf Martine Bugnon André Cassis Ignazio Cathomas Sep Caviezel Tarzisius Chevrier Maurice Darbellay Christophe de Buman Dominique Dunant Jean Henri Eichenberger-Walther Corina Estermann Yvette Fehr Hans Fluri Kurt Français Olivier Freysinger Oskar Galladé Chantal Geissbühler Andrea Martina Germanier Jean-René Giezendanner Ulrich Glanzmann-Hunkeler Ida Glauser-Zufferey Alice Graber Jean-Pierre Graf Maya Grin Jean-Pierre Gross Andreas Haller Vannini Ursula Hany Urs Hiltpold Hugues Humbel Ruth Hurter Thomas Ineichen Otto Joder Rudolf John-Calame Francine Kaufmann Hans Killer Hans Kleiner Marianne Lüscher Christian Malama Peter Maurer Ueli Messmer Werner Moret Isabelle Mörgeli Christoph Moser Tiana Angelina Müri Felix Noser Ruedi Pelli Fulvio Perrin Yvan Perrinjaquet Sylvie Pfister Theophil Prelicz-Huber Katharina Reimann Lukas Reymond André Rickli Natalie Simone Riklin Kathy Robbiani Meinrado Ruey Claude Rutschmann Hans Schenk Simon Scherer Marcel Schmid-Federer Barbara Schwander Pirmin Segmüller Pius Spuhler Peter Steiert Jean-François Stump Doris Thanei Anita Thorens Goumaz Adèle Triponez Pierre Veillon Pierre-François von Rotz Christoph Walter Hansjörg Wandfluh Hansruedi Widmer Hans Zemp Markus Zuppiger Bruno

Deskriptoren: Hilfe

strafbare Handlung Lebensqualität Verbrechen gegen Personen

Ergänzende Erschliessung:
12

Zuständig

Justiz- und Polizeidepartement
(EJPD)

© Das Schweizer Parlament / CH - 3003 Bern, Impressum, Disclaimer